

RS Vwgh 1993/4/21 92/01/0961

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die abstrakte Möglichkeit der Kenntnis durch die Behörden des Heimatlandes des Asylwerbers von dem Umstand, daß er kurdische Widerstandskämpfer unterstützt habe, und dies Verfolgungsmaßnahmen von seiten der Behörden nach sich ziehen könne, genügt nicht für die Anerkennung als Flüchtling.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010961.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at